

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 26.06.2008 Nr. 801-05104.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung vom 12.07.2006 bis 03.12.2008 erfolgt.

Plau am See, 05.12.2008

Siegelabdruck Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.06.2006 bis 05.07.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Plau am See, 05.12.2008

Siegelabdruck Der Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung hat am 03.05.2007 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Plau am See, 05.12.2008

Siegelabdruck Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 23.07.07 bis zum 24.08.07 während folgender Zeiten 14:00-18:00 Uhr, 10:00-13:00 Uhr, 14:00-18:00 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 14.07.2007 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Plau am See, 05.12.2008

Siegelabdruck Der Bürgermeister

5. Der überarbeitete Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 23.06.2008 bis zum 25.07.2008 während folgender Zeiten 10:00-12:00, 13:00-16:00 Uhr, 10:00-13:00, 14:00-18:00 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 14.06.2008 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Plau am See, 05.12.2008

Siegelabdruck Der Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03.12.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Plau am See, 05.12.2008

Siegelabdruck Der Bürgermeister

7. Die Satzung wurde am 03.12.2008 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am 03.12.2008 von der Stadtvertretung gebilligt.

Plau am See, 05.12.2008

Siegelabdruck Der Bürgermeister

8. Die Satzung der Stadt Plau am See über den im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gaarz wird hiermit ausgefertigt.

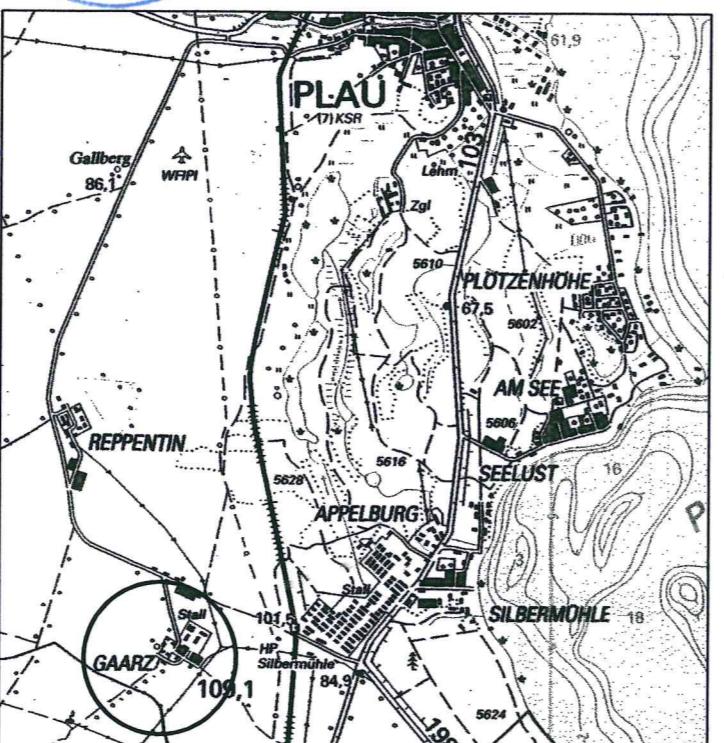
Plau am See, 05.12.2008

Siegelabdruck Der Bürgermeister

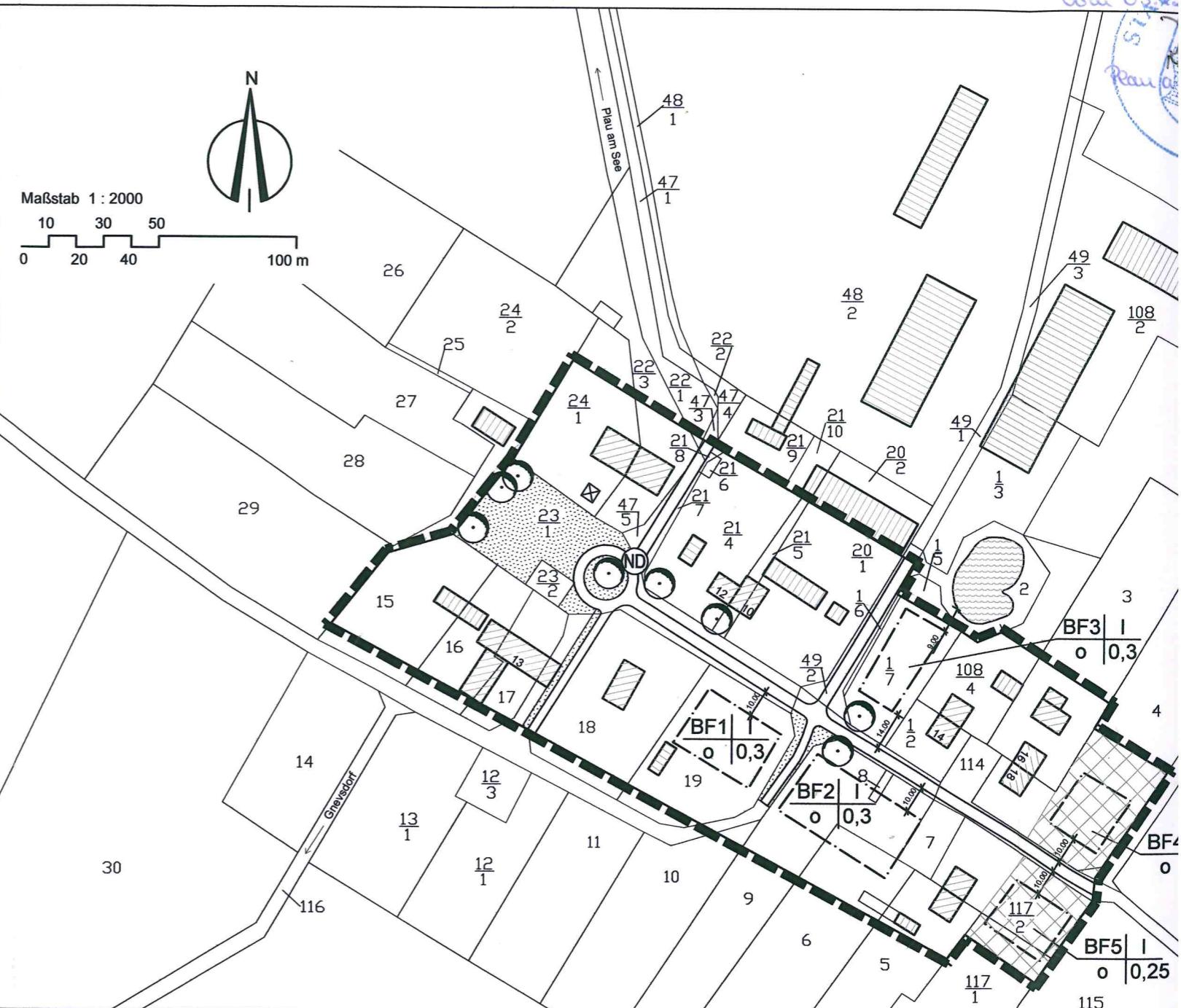
9. Der Beschluss der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist am 03.12.2008 gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 03.12.2008 in Kraft getreten.

Plau am See, 05.12.2008

Siegelabdruck Der Bürgermeister



Satzung der Stadt Plau am See gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 Ba über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gaarz



Hinweise:

1. Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GOVBI. S.12/GS M-V GI Nr. 114.2, ber. in GOVBI. S.247), geändert durch Art. 4 LNatG M-V u. z. Änd. und. Rechtsvorschr. v. 21.07.1998 (GOVBI. S. 647) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

2. Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 3 DSchG M-V).

3. Vorhandene Leitungen

Auf den einbezogenen Grundstücken können sich bestandsgeschützte Trinkwasserleitungen, Leitungen der WEMAG und der Deutschen Telekom befinden.

Pflanzenliste:

Sträucher, Qualität: 60/100 cm, 2 x verpflanzt,
Cornus mas Kornelkirsche
Corylus avellana Haselnuss
Rosa rugosa Weinrose
Rosa canina Heckenrose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Amelanchier lamarckii Felsenbirne

Bäume, Qualität: Hochstamm, STU 16/18 cm, 3 x v
Betula pendula Sandbirke
Tilia cordata Winterlinde
oder
Obstgehölze, Qualität: Hochstamm, STU 12/14 cm,
Apfel, Birne, Süßkirsche